



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

**Zur Religionsfreiheit in Deutschland und den USA unter besonderer
Berücksichtigung von Scientology**
Aktualisierung der Ausarbeitung WF III - 256/99

Zur Religionsfreiheit in Deutschland und den USA unter besonderer Berücksichtigung von Scientology

Aktualisierung der Ausarbeitung WF III - 256/99

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 041/24
Abschluss der Arbeit: 31.07.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Bundesrepublik Deutschland	6
2.1.	Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften	6
2.1.1.	Artikel 4 GG	6
2.1.2.	Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	9
2.1.3.	Weitere Regelungen zur Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften	10
2.2.	Beurteilung von Scientology	11
2.2.1.	Scientology als Religionsgemeinschaft?	11
2.2.2.	Scientology als Wirtschaftskonzern?	14
2.2.3.	Scientology als Gefahr für die Demokratie?	16
2.3.	Scientology und individuelle Religionsfreiheit	19
2.4.	Zusammenfassung	20
3.	Vereinigte Staaten von Amerika	21
3.1.	Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften	21
3.2.	Scientology als Religionsgemeinschaft und das Verfahren um die Steuerbefreiung	23
3.3.	Stellung von Scientology in den USA	24
4.	Zusammenfassung	26

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Aktualisierung der Ausarbeitung „Zur Religionsfreiheit in Deutschland und den USA unter besonderer Berücksichtigung von Scientology“.¹ Gegenstand der Arbeit ist ein Rechtsvergleich im Hinblick auf die Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Schwerpunkt wird dabei auf die unterschiedliche Umgangsweise beider Staaten mit der Scientology Organisation (Scientology Church) gelegt.

Zum Verständnis der Organisation Scientology ist ein Überblick über ihren Organisationsplan hilfreich: Sie ist hierarchisch gegliedert, wobei alle Einzelorganisationen – vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in den jeweiligen Ländern – juristisch eigenständig sind.² Das internationale (oberste) Management der Organisation setzt sich zusammen aus der „Church of Scientology International“, dem „Religious Technology Center“ (RTC) und dem internationalen Mitgliederverband „International Association of Scientologists“ (IAS). Die „Church of Scientology“ ist lokal untergliedert in „Kirchen“ („Orgs“/ „Org-Einheiten“), „Missionen“ und „Celebrity Centers“. Erstere sind für den Verkauf und die Durchführung scientologischer Dienstleistungen und die Aus- und Fortbildung von Scientology Mitgliedern zuständig; die „Missionen“ haben die Aufgabe, Neumitglieder anzuwerben, und „Celebrity Center“ sollen Politiker, Führungskräfte der Wirtschaft, Medienleute und Künstler für Scientology gewinnen. Daneben existieren der Bildungs- und Erziehungsbereich „Association for Better Living and Education“ (ABLE) und der Wirtschaftszweig „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE, dazu mehr unter 2.2.2)³ sowie weitere Unter- und Tarnorganisationen.⁴

Bei der rechtsvergleichenden Darstellung ist die unterschiedliche historische Tradition der Gewährleistung von Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und den USA zu berücksichtigen. Der Schutz der Religionsfreiheit in den USA hängt unmittelbar mit der Identität des Staates als solchem zusammen:⁵ Da der amerikanische Staat von religiösen Dissidenten gegründet

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Religionsfreiheit in Deutschland und den USA unter besonderer Berücksichtigung von Scientology, Ausarbeitung vom 05.01.2000, WF III - 256/99.

2 Fifka/Sykora, Scientology in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2009, S. 69.

3 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 18 ff.; Fifka/Sykora, Scientology in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2009, S. 69 ff.

4 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, S. 351 f.

5 Congressional Research Service, England and Religious Freedom, in: Constitution of the United States of America, Analysis and Interpretation, https://constitution.congress.gov/browse/essay/amdt1-2-2-2/ALDE_00013269/.

wurde, die als religiös Verfolgte Zuflucht fanden,⁶ wird die Religionsfreiheit in den USA als überaus hohes Gut angesehen, das es auf der ganzen Welt zu schützen gilt.⁷

Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland spielt die Gewährung der Religionsfreiheit für das Staatswesen eine herausragende Rolle. Dies wird unter anderem daran deutlich, dass sowohl die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz⁸ - GG) als auch die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) in der deutschen Verfassung keinem Gesetzesvorbehalt unterliegen.

In Bezug auf Scientology spielt in Deutschland indes auch ein anderer Betrachtungsschwerpunkt eine Rolle. Die Scientology Organisation wird in Deutschland aufgrund ihres gesamten Verhaltens häufig als totalitär ausgerichteter Konzern eingestuft.⁹ Dementsprechend nutzen Behörden die Bezeichnung "Scientology Organisation" (SO) und nicht "Scientology Kirche e. V.", wie sich die Organisation selbst bezeichnet.¹⁰ Eine verbreitete bundesdeutsche Auffassung hält den religiösen Charakter der Organisation für einen Vorwand im Interesse ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten. Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder vom 6. Mai 1994 stellt sich "die Scientology Organisation den für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden als eine Vereinigung dar, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint"¹¹. Bis heute wird Scientology

6 Siehe dazu: Supreme Court of the United States, [Everson v. Bd. Of Educ.](#), 330 U.S. 1, 8 (1947): „A large proportion of the early settlers of this country came here from Europe to escape the bondage of laws which compelled them to support and attend government-favored churches.“

7 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 121 zu Gesprächen mit Staatsvertretern während der Delegationsreise der Kommission in die USA.

8 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

9 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 121; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 4; 9 ff.

10 So u. a.: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, S. 351; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 4; 9 ff.

11 Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation, Gefahren, Ziele und Praktiken, 1999, S. 8.

vom Bundesamt für Verfassungsschutz¹² und den Verfassungsschutzbehörden einiger Bundesländer¹³ beobachtet.

In diesem Sinne hat auch das Bundesarbeitsgericht in einem Beschluss vom 22. März 1995¹⁴ hinsichtlich der „Scientology Kirche Hamburg e. V.“ ausgeführt, die von dem Gründer der Organisation L. Ron Hubbard entwickelte und dem scientologischen Menschenbild zugrundeliegende Ideologie trage menschenverachtende Züge, die im nachhaltigen Widerspruch zu dem in der vorgelegten Satzung niedergelegten "scientologischen Glaubensbekenntnis" und ihren "Kernaussagen"¹⁵ stünden. Das Gericht weist auf totalitäre Tendenzen hin, welche sich sowohl in den schriftlichen Anweisungen als auch in den Praktiken der Organisation zeigten.¹⁶

Die Gewährleistung der Religionsfreiheit und der Umgang der beiden in Frage stehenden Staaten mit Scientology werden im Folgenden daher unabhängig voneinander erörtert. Der von Behörden und Gerichten zum Teil vertretenen Auffassung, dass Scientology keine Religionsgemeinschaft darstellt, wird hiermit Rechnung getragen. Eine Entscheidung der Frage, ob Scientology eine Religionsgemeinschaft ist oder nicht, ist hiermit nicht verbunden. Die Ausarbeitung hat zum Ziel, einen Überblick über die verschiedenen Bewertungen der Organisation zu geben.

2. Bundesrepublik Deutschland

2.1. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften

2.1.1. Artikel 4 GG

Die Gewährleistung der Religionsfreiheit im Grundgesetz findet sich in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Dort heißt es:

12 Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 349 ff.

13 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 190 ff.; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 290 ff.; der Verfassungsschutzbericht 2023 für das Land Berlin erscheint erst im August 2024, s. aber für das Jahr 2022: Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, [Verfassungsschutz Berlin Bericht 2022](#), S. 90 ff.; Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, [Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2023](#), S. 184 ff.; Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 125 ff.; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, [Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2023](#), S. 281 ff.; Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 269 ff.; im Verfassungsschutzbericht des Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaat Thüringens findet Scientology keine Erwähnung, im Amt für Verfassungsschutz ist jedoch ein Referat auch mit Scientology betraut.

14 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 37.

15 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 71 f.

16 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 76 f.; vgl. auch die Darstellung in Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation, Gefahren, Ziele und Praktiken, 1999, S. 9.

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Damit gewährleistet dieses Freiheitsrecht nicht nur die innere Freiheit des Glaubens als sog. *forum internum*, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten.¹⁷ Durch den fehlenden Gesetzesvorbehalt ist es dem Gesetzgeber verwehrt, diese Freiheiten durch einfaches Bundesgesetz einzuschränken. Einschränkungen der Religionsfreiheit können sich damit nur aus verfassungsimmanenten Schranken,¹⁸ also gestützt auf Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang, ergeben.¹⁹

Der Text der Verfassungsnorm beantwortet nicht die Frage, was unter einem religiösen Bekenntnis zu verstehen ist und welche Tätigkeiten als Religionsausübung anzusehen sind. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist unter Religion oder Weltanschauung eine mit der Person verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen und zur Herkunft sowie zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen. Dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende (transzendente) Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche (immanente) Bezüge beschränkt.²⁰

Hierauf wird im Zusammenhang mit Scientology noch zurückzukommen sein, da sich in der Organisation vollzogene Praktiken – wie z. B. das sogenannte "Auditing" – nach Auffassung der Organisation selbst als Religionsausübung darstellen.²¹ Diese Auffassung wird indes von Kritikern nicht geteilt. „Auditing“ ist eine Gesprächs- und Befragungstechnik, durch die nach scientologischem Verständnis psychische Leiden, die ursächlich für psychosomatische Störungen oder sonstige als belastend empfundene Entwicklungen sind (sog. Engramme) beseitigt werden sollen.²²

Neben Einzelpersonen (individuelle Glaubensfreiheit) können Träger der Glaubensfreiheit gem. Art. 19 Abs. 3 GG auch juristische Personen und Vereinigungen sein, soweit sie geschützte Tätigkeiten ausüben (kollektive Glaubensfreiheit).²³ Auf Art. 4 GG können sich mithin Vereinigungen berufen, deren „Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen

17 BVerfGE 32, 98 (106); 69, 1 (33 f.); 93, 1 (15); 138, 296 (329).

18 BVerfGE 52, 233 (246); 108, 282 (297); 138, 296 (333).

19 BVerfGE 108, 282 (297); 138, 296 (333).

20 BVerfGE 105, 279 (293); BVerwGE 90, 112 (115); BAGE 79, 319 (338); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 8.

21 Dazu Flinn, in: Scientology: Die Kennzeichen für eine Religion, 1994 (herausgegeben von der Scientology Organisation): „Eine zentrale religiöse Praktik in Scientology ist jedoch das Auditing, das in etwa mit den fortschreitenden Stufen der Meditation bei Katholiken, Buddhisten und Anhängern des Vedanta-Hinduismus vergleichbar ist“.

22 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 42.

23 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 19; BVerfGE 42, 312 (332).

Bekenntnisses ist“.²⁴ Ihre Mitglieder oder Anhänger müssen auf der Grundlage gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen.²⁵ In der früheren Rechtsprechung wurde zur Beurteilung dieser Frage allein auf das Selbstverständnis einer Gemeinschaft abgestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat indes im Jahr 1991 entschieden, dass die Definition des staatsrechtlichen Religionsbegriffs – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – bei den staatlichen Organen liegen muss, im Streitfall letztlich bei den Gerichten.²⁶ Das Selbstverständnis der betroffenen Gemeinschaft ist dabei jedoch als wichtiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.²⁷ Darüber hinaus sind objektive Kriterien, unter anderem aus der Religionswissenschaft, hinzuzuziehen: Danach muss es sich bei der Vereinigung auch tatsächlich, nach ihrem geistigem Gehalt und ihrem äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion handeln.²⁸ Der Staat muss jedoch bei der Definition dessen, was Religion ist, seine Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität beachten.²⁹ Keine Rolle spielt dabei, ob eine Vereinigung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist.³⁰

Allein der Umstand, dass eine Gruppierung überwiegend politisch oder erwerbswirtschaftlich tätig ist, führt nicht zu einem Verlust der Eigenschaft als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft.³¹ Das BVerwG hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Gefahren, die mit der Betätigung einer Gemeinschaft verbunden sein können, nicht durch eine einschränkende Definition des Grundrechtstatbestands zu bewältigen seien. Vielmehr seien neben Art. 4 GG die für die jeweilige Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze zur Anwendung zu bringen, und zwar u.U. sogar bis hin zu der einschneidenden Rechtsfolge der Auflösung der Gemeinschaft.³² Den Schutz der Religionsfreiheit verliert eine Gemeinschaft erst dann, wenn ihre religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen; nicht jedoch schon dann, wenn sie sich „überwiegend“ wirtschaftlich betätigt.³³

Von der Frage, ob eine Vereinigung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen ist, ist die Frage zu unterscheiden, ob ein konkretes Verhalten einer Religions- oder

24 BVerfGE 105, 279 (293); 70, 138 (160f.); 99, 100 (118).

25 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 51.

26 BVerfGE 83, 341, Leitsatz 1.

27 BVerfGE 137, 273 (304).

28 BVerfGE 83, 341, Leitsatz 1.

29 Vgl. zu diesem Komplex die Darstellung der Rechtsprechung im Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen", [BT-Drs. 13/8170](#) vom 07.07.1997, S. 123 ff.; s. auch: Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 4 ff.

30 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 19.

31 BVerwG, Urteil vom 23.03.1971 – I C 54.66; Urteil vom 27.03.1992 - 7 C 21/90.

32 BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 - 7 C 21/90.

33 BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 - 7 C 21/90, Leitsatz 1.

Weltanschauungsgemeinschaft dem Schutzbereich der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG) unterfällt. Dies ist etwa bei einem Verhalten, dessen Hauptzweck die rein gewinnorientierte Teilnahme am Markt ohne religiösen Bezug ist, in der Regel abzulehnen.³⁴

2.1.2. Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Für Religionsgemeinschaften hat das Grundgesetz mit der Übernahme einiger Artikel aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV)³⁵ eine besondere rechtliche Regelung getroffen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV können Religionsgesellschaften auf ihren Antrag hin Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV). Die Verwendung des Begriffs "Religionsgesellschaft" beinhaltet keine andere Bedeutung als der Begriff der Religionsgemeinschaft. Es handelt sich hier um eine rein terminologische Unterscheidung.³⁶ Die Vorteile, die mit der Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden sind, beziehen sich insbesondere auf die Berechtigung, Steuern zu erheben (Art. 137 Abs. 6 WRV). Weitere Vorteile ergeben sich aus den Vorschriften zum Schutz des Eigentums der Religionsgesellschaften, dem Schutz vor Enteignung und dem Charakter des Vermögens der Religionsgemeinschaften, das der Kultur und Verwaltung dient, als *res sacrae*.³⁷

Zunächst muss es sich bei der Vereinigung um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handeln (dazu unter 2.1.1.). Weiterhin muss sie Gewähr für die Dauerhaftigkeit ihres Bestands bieten.³⁸ Dies hängt von ihrer Verfassung im Sinne eines tatsächlichen Gesamtzustandes und ihrem Mitgliederbestand ab.³⁹ Auf die Organisation als rechtsfähiger Verein o.ä. kommt es nicht an, notwendig ist aber eine Organisation von Gläubigen mit klarem Mitgliederbestand.⁴⁰ Darüber hinaus muss die Gemeinschaft rechtstreu sein, also Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachtet.⁴¹ Das Bundesverwaltungsgericht hatte darüber hinaus 1997 entschieden, es müsse darüber hinaus eine besondere Loyalitätspflicht zum Staat bestehen. Hinsichtlich der Zeugen Jehovas, welche die Teilnahme an staatlichen, demokratischen Wahlen ablehnen, stellte es sich auf den Standpunkt, dass die Gemeinschaft die aus dem Demokratieprinzip folgenden

34 BVerfG, Beschluss vom 12.10.1994 – 2 BvR 1339/89; Beschluss vom 18.01.2002 – 1 BvR 2284/95; BVerwGE 64, 196, 199; BAGE 79, 319, 338.

35 Die Verfassung des Deutschen Reichs ([Weimarer Reichsverfassung](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

36 S. dazu Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Anh. Art. 140 Rn. 2.

37 Vgl. im einzelnen Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vorteile aus der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Ausarbeitung vom 24.01.1996, WF III-224/95; s. auch Uhle, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 29 Rn. 74 f.

38 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Anh. Art. 140 Rn. 20 f.

39 BVerfGE 102, 307 (384).

40 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Anh. Art. 140 Rn. 22.

41 BVerfGE 102, 370 (380); 139, 321 (351).

legitimen Ansprüche des Staates und seiner Bürger nicht anerkenne und folglich nicht verlangen könne, vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als sein Kooperationspartner anerkannt zu werden. Die Zeugen Jehovas brächten dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegen.⁴² Hiergegen legte die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas erfolgreich Verfassungsbeschwerde ein, woraufhin das Bundesverfassungsgericht ausführte:

„1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

2. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.“⁴³

2.1.3. Weitere Regelungen zur Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften

Viele Religionsgemeinschaften sind nach dem Vereinsrecht organisiert.⁴⁴ Das Steuerrecht gewährt Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)⁴⁵ (wozu auch eingetragene Vereine zählen, § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG), die gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abgabenordnung (AO)⁴⁶ verfolgen, steuerliche Vergünstigungen im Rahmen der Körperschafts-, Einkommens- und Umsatzsteuer.⁴⁷ Vereine verfolgen einen gemeinnützigen Zweck gem. § 52 Abs. 1 AO

„[...] wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht

42 BVerwG, Urteil vom 26.06.1997 - 7 C 11/96, Rn. 22.

43 BVerfG, Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97, Leitsätze 1-2.

44 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Staatliche Unterstützung von Religionsgemeinschaften, Ausarbeitung vom 14.08.2019, [WD 10 – 3000 – 048/19](#).

45 [Körperschaftsteuergesetz](#) (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108).

46 [Abgabenordnung](#) (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61); zuletzt geändert durch Art. 12, 13 und 14 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108).

47 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Staatliche Unterstützung von Religionsgemeinschaften, Ausarbeitung vom 14.08.2019, [WD 10 – 3000 – 048/19](#).

gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.“

§ 52 Abs. 2 AO enthält einen Katalog mit gemeinnützigen Zwecken. Darunter fällt gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO die Förderung der Religion. Weltanschauungsgemeinschaften sind Religionsgemeinschaften in verfassungskonformer Auslegung gleichgestellt.⁴⁸ Begrenzt wird Abs. 2 durch die Anforderungen aus § 52 Abs. 1 AO.⁴⁹ So setzt etwa die „Förderung der Allgemeinheit“ voraus, dass sich die Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes bewegt.⁵⁰ Für die Scientology Organisation wird die Gemeinnützigkeit mit dem Argument verneint, die von ihr verbreitete Weltanschauung werde in geschäftsmäßiger Form – also nicht selbstlos i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 1 AO – angeboten.⁵¹

Das früher im Vereinsrecht geltende sog. Religionsprivileg wurde abgeschafft.⁵² Mit der 2001 ergangenen Änderung des Vereinsgesetzes (VereinsG)⁵³ wurde § 2 Abs. 2 Ziffer 3 aus dem Gesetz gestrichen, wonach Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden. Ein Vereinsverbot gem. § 3 VereinsG kann seitdem sowohl für Religionsgemeinschaften als auch für religiöse Vereine ergehen.⁵⁴ Die Norm gestaltet insoweit Art. 9 Abs. 2 GG aus, wonach Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, verboten sind. Das Vereinsgesetz bestimmt das hierfür durchzuführende Verfahren.⁵⁵

2.2. Beurteilung von Scientology

2.2.1. Scientology als Religionsgemeinschaft?

Bei der Beurteilung von Scientology stellt sich zunächst die Frage, ob es sich überhaupt um eine Religionsgemeinschaft handelt. In der Literatur wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. *Wilson* kommt in einer Analyse der Lehren von Scientology zum Ergebnis, dass sich aus einer

48 BFH, Urteil vom 23.09.1999 – XI R 66/ 98.

49 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Staatliche Unterstützung von Religionsgemeinschaften, Ausarbeitung vom 14.08.2019, [WD 10 – 3000 – 048/19](#).

50 Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 2; BFH, Urteil vom 31.05.2005 – I R 105/04.

51 Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 32; FG Hamburg, Urteil vom 4.10.1995 – V 186/93; BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94.

52 Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4.12.2001, BGBl. I 2001, 3319.

53 Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ([Vereinsgesetz](#)) vom 05.08.1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 5 60. G zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600).

54 BVerwG, Urt. vom 25.1.2006 – 6 A 6/05; BVerwG, Urt. v. 14.5.2014 – 6 A 3/13; aA: Groh, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, 2004, 196 ff.

55 Groh, Vereinsgesetz, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 1; s. auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verbot religiöser Vereine, Ausarbeitung vom 04.03.2015, [WD 3 – 3000 – 053/15](#).

zunächst nicht als Religion gedachten therapeutischen Praxis später eine Religion entwickelt hat. Die Dianetik sei in den größeren Rahmen der Scientology übernommen worden und in ein metaphysisches System eingebettet, das die grundlegend religiöse Natur dieser Philosophie verdeutliche.⁵⁶ Ämter wie "Auditor", "Fallüberwacher", "Kursleiter" und "Kaplan" werden als religiöse Ämter im Sinne der Scientology bezeichnet.⁵⁷ Es werden Ähnlichkeiten zum Buddhismus und der Samkhya-Schule aufgezeigt. *Wilson* stellt fest:

"Die Ansammlung einer reaktiven Daten-Bank im Verstand zeigt einige Ähnlichkeiten mit der Idee des Karma."⁵⁸

Nach Darstellung von *Wilson* hat auch L. Ron Hubbard zur Eigenschaft von Scientology als Religionsgemeinschaft Stellung genommen. Scientology strebe die Befreiung der Seele durch Weisheit an und sei eine viel intellektuellere Religion als sämtliche in den westlichen Industrienationen bis in die 1950iger Jahre bekannten Religionen.⁵⁹ In der Anwendung der Religionsmerkmale auch auf Scientology gelangt *Wilson* zusammenfassend zum Ergebnis, dass Scientology eine bona fide Religion ist und als solche betrachtet werden sollte.⁶⁰

In rechtlicher Hinsicht kommt auch *Diringer* zum Ergebnis, die Scientology Organisation sei eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft. Die Lehre enthalte Aussagen zum Weltganzen, wobei sie sich nicht auf das biologische Leben und das physikalische Universum beschränke, sondern sich darüber hinaus auf das geistige Wesen und das höhere Wesen erstrecke. Darüber hinaus ergäben sich aus den Beschreibungen des „Thetans“ als „eigentlicher Mensch“ Aussagen über die Stellung des Menschen im Weltganzen. Die Scientology Lehre beschreibe mithin die Herkunft und den Sinn des menschlichen Lebens.⁶¹

Gerichtlich ist die Frage, ob die Scientology Organisation eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist, nicht abschließend geklärt. Weder das Bundesverfassungsgericht noch das Bundesverwaltungsgericht hat bisher über die Frage entschieden (zum Schutz der individuellen Religionsfreiheit s. aber unter 2.3.). Häufig wurde die Frage offengelassen, da sie nicht entscheidungserheblich war⁶²: So hat das BVerwG in einer Rechtssache um die Entziehung der

56 *Wilson*, Scientology, Vergleichende Analyse ihrer religiösen Lehre und Doktrin, 1999, S. 23 ff. (Das Gutachten wird hier nicht repräsentativ für die deutsche Literatur zitiert, sondern als besonders ausführliche Auseinandersetzung mit Scientology im Hinblick auf den Religionscharakter, den es bejaht; es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein von der Scientology Organisation selbst herausgegebenes Gutachten des Soziologen Bryan Ronald Wilson handelt).

57 *Wilson*, Scientology, Vergleichende Analyse ihrer religiösen Lehre und Doktrin, 1999, S. 30 ff.

58 *Wilson*, Scientology, Vergleichende Analyse ihrer religiösen Lehre und Doktrin, 1999, S. 35 (Die Erwähnung der reaktiven Daten-Bank ist dabei als Bezug auf die Lehre von Scientology zu verstehen).

59 *Wilson*, Scientology, Vergleichende Analyse ihrer religiösen Lehre und Doktrin, 1999, S. 38.

60 *Wilson*, Scientology, Vergleichende Analyse ihrer religiösen Lehre und Doktrin, 1999, S. 59.

61 *Diringer*, Die Nichtzulassung von Mitgliedern der Scientology-Organisation zum öffentlichen Dienst, NVwZ 2003, 901 (903 f.).

62 So auch BVerfG, Beschluss vom 28. März 2002 - 2 BvR 307/01; BVerwG, Urteil vom 14.11.1980 - 8 C 12.79.

Rechtsfähigkeit eines Vereins gemäß § 43 Abs. 2 a.F. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lediglich allgemeine Voraussetzungen für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins aufgestellt. Die Frage, ob Scientology eine Religionsgemeinschaft im Rechtssinne sei, bleibe für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Die einschlägigen Vorschriften des BGB erschwerten bei zutreffendem Verständnis der Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Teilnahme der Religionsgesellschaften am Rechtsverkehr nicht in unzumutbarer, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar Weise.⁶³ Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom Mai 1997, in der es um die Veröffentlichung des Spendenverhaltens einzelner Personen gegenüber Scientology ging, festgestellt, die Rechtslage ändere sich nicht wesentlich im Hinblick auf die Frage, ob man Scientology als Religionsgemeinschaft ansehe oder nicht. In beiden Fällen sei davon auszugehen, dass die Zugehörigkeit zu einer umstrittenen Organisation, die nach ihrem Selbstverständnis eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sei, in den gegen beliebige öffentliche Darstellung geschützten Persönlichkeitsbereich falle. Dieser Schutz werde auch von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet.⁶⁴

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Beschluss vom 22. März 1995⁶⁵ ausdrücklich verneint, dass die Scientology Kirche Hamburg e. V. eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV ist.⁶⁶ Das BAG hält Scientology für eine Organisation zur Vermarktung bestimmter Erzeugnisse. Es stellt fest: "Die religiösen und weltanschaulichen Lehren dienen als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele."⁶⁷ Auch das BAG nimmt anders lautende Einschätzungen zur Kenntnis. Allerdings vertritt es die Auffassung, diese Gutachten legten nur das Selbstverständnis der Organisation zur Beurteilung zugrunde.⁶⁸ Das BAG geht davon aus, Scientology betreibe ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Es würden Bücher, Broschüren und sog. E-Meter vertrieben sowie entgeltlich Kurse und Seminare durchgeführt. Die Preise hielten sich im Rahmen der üblichen Buchpreise sowie auch im Rahmen der für vergleichbare Dienstleistungen, etwa Kurse zur Lebenshilfe, bei gewerblichen Unternehmen üblichen Preise. Die Organisation sei auf Gewinnerzielung ausgerichtet.⁶⁹ Die Mitgliedschaft und die „religiösen“ Dienste seien kommerzialisiert.⁷⁰

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 ließ das BAG die Frage wiederum offen.⁷¹ Der Bundesgerichtshof hat sich zu der Frage explizit nicht erklärt, aber in einer Entscheidung aus dem Jahr

63 BVerwG, Urteil vom 06.11.1997 - 1 C 18-95.

64 BVerfG, Beschluss vom 07.05.1997 - 1 BvR 1974/93 u. 1 BvR 1987/93, Rn. 29.

65 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94.

66 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Leitsatz 1.

67 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 52.

68 So nimmt es Bezug auf verschiedene Gutachten zu Scientology, BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 61.

69 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, S. 17.

70 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, S. 18.

71 BAG, Beschluss vom 26. 9. 2002 - 5 AZB 19/01.

1980 implizit Scientology als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft bezeichnet.⁷² Das OVG Hamburg hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 ausdrücklich festgestellt: „Die Scientology-Kirche genießt als Weltanschauungsgemeinschaft den Schutz des Art. 4 GG mit Bezug auf ihre Lehre; im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht anzuerkennen, daß die Lehre nur den Vorwand für wirtschaftliche Betätigung bilde.“⁷³ Der VGH Baden-Württemberg konnte jedenfalls keine ausschließlich wirtschaftliche Zielsetzung der Organisation feststellen: „Auch nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen ist nicht erwiesen, dass die Scientology-Lehre von der Organisation nur als Vorwand für eine ausschließlich wirtschaftliche Zielsetzung benutzt wird.“⁷⁴

2.2.2. Scientology als Wirtschaftskonzern?

Sieht man Scientology nicht als Religionsgemeinschaft an, stellt sich die weiterführende Frage, ob die Organisation in anderer Weise eingeordnet werden kann. Wie bereits erwähnt, erfolgte durch das BAG eine Bewertung als Wirtschaftskonzern. Bereits die Begründung für die Existenz von Orgs (in der Abteilung „Kirchen, Missionen und Orgs“) ist wirtschaftlich geprägt. Dort heißt es:

„Der einzige Grund, aus dem es Orgs gibt, ist die Aufgabe, Materialien und Dienstleistungen an die Öffentlichkeit zu verkaufen und zu liefern und Leute aus der Öffentlichkeit hereinzuholen, an die man verkaufen kann und liefern kann. Die Zielsetzung sind total befreite Kunden.“⁷⁵

Auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sieht die Aufgaben der Orgs hauptsächlich im Verkauf und der Durchführung weiterführender Scientology-typischer Dienstleistungen.⁷⁶ Darüber hinaus hat die Organisation wie erwähnt einen unternehmerischen Zweig. WISE (World Institute of Scientology Enterprises) gibt auf seiner eigenen Website als Ziele an:

„To unite all organizations of whatever kind that use the administrative principles of L. Ron Hubbard for commercial and improvement purposes.“

Und:

“To authorize the use of the copyrighted materials so they will not be altered, corrupted or become unusable.“

72 BGH, Urteil vom 25-09-1980 - III ZR 74/78.

73 OVG Hamburg, Beschluß vom 24.08.1994 – Bs III 326/93.

74 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.12.2003 – 1 S 1972/00.

75 HCO-Policy Brief vom 31.01.1983, zitiert nach: Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation, Gefahren, Ziele und Praktiken, 1999, S. 15.

76 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 21.

Ziel der Organisation soll jedoch eigentlich „Die Übernahme der Wirtschaft auf der gesamten Welt, indem Hubbards Verwaltungstechnologie in jedem Unternehmen der Welt eingesetzt wird“ sein.⁷⁷ WISE ist ein franchiseähnlicher Zusammenschluss von Unternehmern. Diese sind durch Lizenzverträge an die Scientology Organisation gebunden und verpflichtet, nach der „Verwaltungstechnologie“ des Scientology Gründers L. Ron Hubbard zu arbeiten.⁷⁸ Dafür müssen die Unternehmen einen Teil ihres Bruttoumsatzes als Lizenzgebühr an die Scientology Organisation abführen.⁷⁹ Innerhalb dieser Unternehmen werden typischerweise „Auditing“ durchgeführt, „Ethik“⁸⁰-Akten über Angestellte angelegt und Angestellte zum Besuch von scientologischen Kursen gedrängt.⁸¹ Die Übernahme einer Firma durch Scientologen soll sich nach einem Bulletin aus dem Jahr 1960 in vier Schritten vollziehen:

- „1. Suche Dir ein Geschäft aus, welches bereits sehr gut arbeitet.
2. Wende Dich an den höchsten Direktor. Biete ihm an, dafür zu sorgen, dass sein Geschäft ihm mehr Geld einbringt.
3. Lokalisier unterdrückerische Personen in der Organisation und wirf sie hinaus.
4. Auditier die leitenden Angestellten und zeige Ihnen, um was es sich handelt, das wird dann den Zyklus in Gang setzen: Die leitenden Angestellten werden die Jungmanager und das andere Personal dazu drängen, Auditing zu nehmen.“⁸²

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass die religiösen Dienstleistungen der Organisation kommerzialisiert sind, hat das BAG u.a. darin gesehen, dass der Austritt aus Scientology finanziell erschwert werde und dass der Wiedereintritt an finanzielle Bedingungen gebunden sei.⁸³ Ferner betreibe

77 Zitiert nach: Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation, Gefahren, Ziele und Praktiken, 1999, S. 15; s. auch Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 25: „WISE hat zum Ziel die Wirtschaft zu unterwandern und Gewinne durch den Verkauf von SO-Managementtechniken an Unternehmen zu erwirtschaften.“

78 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 25.

79 Fifka/Sykora, Scientology in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2009, S. 76, ca. 9 – 15 Prozent des Bruttoumsatzes.

80 Fifka/Sykora, Scientology in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2009, S. 77: Ethisch in diesem Sinne seien Handlungen, die dem Eigeninteresse von Scientology dienen, während unethisches Verhalten all das sei, was Scientology schade.

81 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 26.

82 HCO-Bulletin vom 10.06.1960, „Die Funktionsfähigkeit der Scientology erhalten“, zitiert nach Bundesverwaltungsamt, Die Scientology-Organisation, Gefahren, Ziele und Praktiken, 1999, S. 39.

83 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 77, 83.

die Organisation intensive geschäftliche Werbung.⁸⁴ Mit dem kommerziellen Charakter stünden menschenverachtende Anschauungen der Organisation in Zusammenhang.⁸⁵

Scientology dagegen steht auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Beiträgen für die Kurse und Leistungen der Kirche gerechter sei als freiwillige Spenden oder Vereinsbeiträge. Jeder soll in dem Maße zahlen, wie er Leistungen in Anspruch nehme. Die teilweise erhebliche Höhe der jeweils erbetenen Spende erkläre sich aus dem hohen personellen Aufwand.⁸⁶

2.2.3. Scientology als Gefahr für die Demokratie?

Weiterhin ist fraglich, ob Scientology – als Religionsgemeinschaft und/oder als Wirtschaftskonzern – eine Gefahr für die Demokratie darstellt.

Scientology selbst versteht sich als Organisation ausdrücklich ohne politische Ziele.⁸⁷ Von Kritikern wird indes das Ziel, einen „Clear Planet“ zu erreichen, d.h. eine Erde, auf der möglichst viele Menschen „Clears“ sind, als politisch angesehen. „Clear“ bezeichnet die erste „Erleuchtungsstufe“ innerhalb der Scientology Organisation, die durch die Anwendung scientologischer Techniken und Trainings erreicht wird, indem beim Einzelnen nach Maßstäben der Organisation unvernünftiges, sog. aberriertes Verhalten beseitigt wird.⁸⁸ Zwar räumt auch *Weiland* ein, dass der Zustand des „Clear Planet“ indirekt auch politische Auswirkungen habe; allerdings wird Scientology in der Selbstdarstellung als unmittelbar ausschließlich auf das Individuum bezogen verstanden.⁸⁹

Eine andere Auffassung wird beispielsweise von dem Politikwissenschaftler *Hans-Gerd Jaschke* in seinem Gutachten „Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat“ aus dem Jahr 1996 vertreten.⁹⁰ *Jaschke* untersucht das Vorliegen von Merkmalen des politischen Extremismus bei Scientology und findet einige. So vergleicht er Scientology mit diktatorischen Regimen und stellt fest, bei Scientology gebe es eine als absolut geltende

84 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 86.

85 BAG, Beschluss vom 22.03.1995 – 5 AZB 21/94, Rn. 105.

86 Weiland, „Clear Planet“ hat indirekt politische Auswirkungen, in: Kruchem, *Staatsfeind Scientology?*, 1. Aufl. 1999, S. 150 ff., S. 151 (Kurt Weiland war ab 1987 stellvertretender Chef des „Office of Special Affairs“ der Scientology Organisation).

87 So Weiland, „Clear Planet“ hat indirekt politische Auswirkungen, in: Kruchem, *Staatsfeind Scientology?*, 1. Aufl. 1999, S. 162.

88 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 64.

89 So Weiland, „Clear Planet“ hat indirekt politische Auswirkungen, in: Kruchem, *Staatsfeind Scientology?*, 1. Aufl. 1999, S. 162.

90 Jaschke, *Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat*, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 5 ff.

„wissenschaftliche“ Weltanschauung.⁹¹ Auch finde man bei Scientology ein Menschenbild, das in geradezu grotesker, herablassender und verachtender Weise eine gefährliche Trennung zwischen Gut und Böse vornehme. Eine solche Trennung sei typisch für totalitäre Organisationen.⁹² Ferner betont *Jaschke* das in Scientology vorhandene Gewaltpotential. In den Augen von *Hubbard* sei auch die Gewaltanwendung gegenüber Gegnern von Scientology rechtmäßig.⁹³ Zusammenfassend kommt *Jaschke* zum Ergebnis, Scientology sei eine politische Organisation. Die Positionierung der Organisation im Markt der Lebenshilfen, der Unternehmens- und Personalberatung diene der Reproduktion der Organisation. Im Zentrum der politischen Ziele stehe die Schaffung einer Gesellschaft nach scientologischen Prinzipien. Die Kritik an den bestehenden demokratisch-pluralistischen Verfassungsstaaten lege den Schluss nahe, dass diese Systeme mit der angestrebten scientologischen Gesellschaftsform nicht vereinbar seien.⁹⁴ Zwar sieht auch *Jaschke* wesentliche Aspekte, die gegen eine Einordnung von Scientology als Form des politischen Extremismus sprechen. Hierzu gehört die Motivation der überwiegenden Zahl der Interessenten und Kursteilnehmer, durch den Besuch von Kursen persönliche Probleme besser lösen zu können. Diese Teilnehmer seien nicht von politischen Motiven geleitet. Auch betätige sich Scientology nicht offen politisch, z.B. als Partei o.ä. und sei weder dem klassischen Links- noch Rechtsextremismus zuzuordnen. Die bei Scientology aufgefundenen totalitären Merkmale führten indes in ihrer Gesamtheit dazu, dass eine extremistische Grundstruktur vorliege.⁹⁵

Auch *Andreas Klump* findet einige Merkmale des politischen Extremismus in der Lehre von Scientology: Unter anderem sollen einige Rechte nicht für Nicht-Scientologen gelten, was mit dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG und der Menschenwürdegarantie gem. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar wäre. Auch gestatte die Lehre keine Gegenabsichten und wolle diese entfernen, was die Meinungsfreiheit bedrohen würde. Insgesamt sei ein Individuum erst wertvoll, wenn es sich dem scientologischen Kollektiv unterwerfe und dessen Ziele uneingeschränkt verfolge. Darüber hinaus sollen nur Nicht-Aberrierte (als Aberration wird jegliche Abweichung vom scientologischen Gedankengut verstanden)⁹⁶ das Recht haben, Maßnahmen der Regierung mitzubestimmen. Die

91 Jaschke, Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 34.

92 Jaschke, Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 35.

93 Jaschke, Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 37 ff.

94 Jaschke, Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 56.

95 Jaschke, Auswirkungen der Anwendung scientologischen Gedankenguts auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfassten Rechtsstaat, in: Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie*, 1996, S. 58.

96 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 63.

Lehre lasse weder politische Parteien noch parlamentarische Opposition zu und sei insofern mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar.⁹⁷

Die Einschätzung, dass konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Zielsetzungen der Organisation bestehen, führte im Jahr 1997 zu dem Beschluss der Innenministerkonferenz, aufgrund dessen die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beauftragt wurden, Scientology mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird die Scientology Organisation bis heute vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden einiger Länder beobachtet. Dies wird zum einen damit begründet, dass die Lehren der Organisation die Gesellschaft in Nicht-Aberrierte und Aberrierte einteile und nur erstere innerhalb der „scientologischen Gesellschaft“ umfängliche Grund- und Menschenrechte genießen sollen.⁹⁸ Zum anderen werde eine Gesellschaft ohne allgemeine und gleiche Wahlen⁹⁹ und ohne Meinungspluralität¹⁰⁰ angestrebt. Vielmehr solle eine Führungselite nach den Lehren von Scientology regieren. Dies stünde im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.¹⁰¹

Mit Urteil vom 12.02.2008 hat das OVG NRW eine Berufungsklage der „Scientology Kirche Deutschland e. V.“ und der „Scientology Kirche Berlin e. V.“ gegen die Überwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zurückgewiesen.¹⁰² Nach Ansicht des Gerichts ergaben sich aus den Veröffentlichungen und dem Verhalten des Vereins Hinweise, dass Scientology eine Gesellschaftsordnung anstrebe, die mit der demokratischen Grundordnung unvereinbar sei.¹⁰³ Einige Aussagen der analysierten Texte sprachen dafür, dass Menschen- und Bürgerrechte in einer scientologischen Gesellschaft nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen sollten.¹⁰⁴ Darüber hinaus nahm das Gericht an, dass die Scientology Organisation Bestrebungen verfolge, die darauf gerichtet seien, das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.¹⁰⁵ Der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigte mithin die weitere Beobachtung. Ausdrücklich offengelassen wurde

97 Klump, Demokratie und neuer politischer Extremismus. Eine extremismustheoretische Einschätzung der Ideologie der Scientology-Organisation, in: Pfahl-Taughber, Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010, S. 584 ff.

98 Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 351, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, [Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2023](#), S. 283; Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 125.

99 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, [Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2023](#), S. 283.

100 Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, [Verfassungsschutzbericht 2023](#), S. 125.

101 Ebd.

102 OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05.

103 OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05, Rn. 382.

104 OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05, Rn. 306 ff.

105 OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05, Rn. 316ff

hingegen, ob es sich nach Ansicht des Gerichts bei der Scientology Organisation um eine Religionsgemeinschaft handelt.¹⁰⁶

2.3. Scientology und individuelle Religionsfreiheit

Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob die Scientology Organisation als Religionsgemeinschaft anzuerkennen ist, kann das Verhalten von Einzelpersonen, die der Organisation angehören, durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt sein (individuelle Religionsfreiheit).

So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2005 einen ungerechtfertigten Eingriff in die individuelle Religionsfreiheit angenommen, weil die Freie und Hansestadt Hamburg Unternehmen vorformulierte Erklärungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr überlassen hatte, die Geschäftspartner zur Auskunft über ihre Beziehung zu Scientology veranlassen sollten. Die Klägerin, eine Scientologin, wurde von einem Unternehmen, mit dem sie in Geschäftsbeziehungen stand, dazu aufgefordert, eine solche Erklärung zu unterzeichnen. Als sie sich weigerte, brach das Unternehmen die Geschäftsbeziehung mit ihr ab. Die Klägerin wandte sich daraufhin mit einer Unterlassungsklage gegen die Freie und Hansestadt Hamburg.¹⁰⁷ Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass der Abbruch der Geschäftsbeziehungen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Klägerin beeinträchtigt. Die Aussagen in den Lehren von L. Ron Hubbard über die unsterbliche Seele als Träger von Lebensenergie, die sich durch unzählige Leben wandle, und die Lehre über den an Erlösungsstufen erinnernden Weg zu höheren Daseinsstufen als Ziel des menschlichen Daseins seien geeignet, den Begriff der Religion bzw. der Weltanschauung zu erfüllen. Die Klägerin glaube ernsthaft an diese Elemente der scientologischen Lehre und empfinde die mit ihr verbundenen Regeln als für sich bindend.¹⁰⁸

Ausdrücklich offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob es sich bei der Scientology Organisation um eine Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft handelt. Darauf kam es vorliegend nicht an, da jedenfalls die Klägerin – und laut Aussage des Gerichts neben ihr zahlreiche weitere Scientologen – keine wirtschaftlichen Ziele verfolgte, sondern

„[...] in dem Gedanken- und Ideengebäude Hubbards verfangen subjektiv ernsthaft an die transzendenten Inhalte glaubten und die mit dieser Lehre verbundenen Regeln als für sich bindend empfanden. Angesichts dessen braucht die Klägerin sich nicht entgegenhalten zu lassen, dass der Gründer oder die späteren Führer der Bewegung mit den von ihnen propagierten ideellen Zielen in Wahrheit ausschließlich verfolgte wirtschaftliche Interessen verbrämten. Ein solches Verhalten Dritter nähme der Klägerin nicht den Schutz des Art. 4 GG.“¹⁰⁹

Im Jahr 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung bestätigt. Das Gericht stellte fest, dass ein Verstoß gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1

106 OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05, Rn. 352.

107 BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 – 7 C 20.04.

108 BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 – 7 C 20.04, Rn. 18f

109 BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 – 7 C 20.04, Rn. 26.

und 2 GG vorliegt, wenn eine Gemeinde die Bewilligung einer finanziellen Zuwendung mit umweltpolitischer Zielsetzung davon abhängig macht, dass die Antragssteller eine Erklärung zu ihrer Religions- oder Weltanschauung abgeben.¹¹⁰ Die beklagte Landeshauptstadt München hatte die Förderung von Elektromobilität, wonach unter anderem der Erwerb von Pedelecs durch Gewerbetreibende gefördert werden konnte, von der Abgabe einer Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard bzw. Scientology abhängig gemacht. Dagegen wehrte sich die Klägerin, der die Förderung versagt wurde, weil sie eine derartige Erklärung nicht abgegeben hatte.

Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin die Lehren von Scientology für sich als verbindlich ansehe und diese seit Jahrzehnten praktiziere. Auf die Frage, ob die Scientology Organisation eine Religionsgemeinschaft sei, komme es nicht an.¹¹¹ Die Schutzklärung stelle eine Verpflichtung zur Offenbarung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses i. S. v. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV und damit einen zielgerichteten Eingriff in die negative Bekenntnisfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG dar. Auch die Zwecksetzung der Schutzklärung, dass Anhänger von Scientology keine Förderung erhalten sollen und dadurch im Vergleich zu Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften schlechter gestellt werden, stelle einen Grundrechtseingriff dar. Die Eingriffe waren nicht gerechtfertigt, da es schon an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlte.¹¹²

2.4. Zusammenfassung

Die Bewertung von Scientology ist in Deutschland unterschiedlich. In der Rechtsprechung wird die Frage, soweit möglich, offen gelassen. Manche Gerichte sehen die Organisation als Religionsgemeinschaft an; andere lehnen dies ab. Entscheidend hierfür ist letztlich die Frage, ob man den religiösen Charakter der Organisation nur als Vorwand für wirtschaftliche und/oder politische Ziele ansieht oder nicht. Dass die Organisation deutliche wirtschaftliche und politische Ziele verfolgt, wird von verschiedenen Stellen vertreten. U. a. hat die Bewertung, dass konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Zielsetzungen vorliegen, zu einer Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden geführt.

Die Organisation selbst präsentiert sich in Deutschland als auf das Individuum bezogene Kirche und stellt sich in der Öffentlichkeit als in Deutschland diskriminierte und verfolgte Gemeinschaft dar.¹¹³ Allerdings ist Scientology beispielsweise von der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages als Organisation wahrgenommen worden, die Unwahrheiten über Gegner verbreitet, wenn ihr dies nützlich ist. Die Delegation der Enquete-Kommission wurde auf ihrer Reise in den USA zu Vorfällen befragt, die unwahr waren und mit Vermutungen konfrontiert, die auf falschen Darstellungen der Scientologen beruhten. Im Endbericht der Kommission heißt es:

110 BVerwG, Urteil vom 06.04.2022 – 8 C 9.21, Leitsatz.

111 BVerwG, Urteil vom 06.04.2022 – 8 C 9.21, Rn. 10.

112 BVerwG, Urteil vom 06.04.2022 – 8 C 9.21, Rn. 20f.

113 S. dazu etwa STAND (Scientologists Taking Action Against Discrimination), <https://www.standleague.org/> oder das scientologische Magazin <https://www.freedommag.org/>.

„So konnte die Delegation z. B. klarstellen, dass niemals Kinder von Scientologen von öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden seien, dass Chick Corea in Deutschland auftreten könne und dies wie jeder andere Künstler auch tue und dass die Behauptung John Travoltas, zu seinem Film „Phenomenon“ sei ein Boykottaufruf erfolgt, eine gezielte Desinformation gewesen sei. Vielmehr sei das Hamburger Filmfest 1996 mit dem Film „Phenomenon“ eröffnet worden.“¹¹⁴

Der Taktik der Desinformation scheint sich die Scientology Organisation nach wie vor zu bedienen: Beispielsweise wird über die 2013 aus der Organisation ausgestiegene Schauspielerin Leah Remini auf der Seite von „Scientologists Taking Action Against Discrimination“ geschrieben:

„Remini’s constant hate speech has incited violent hate crimes – and even murder.“

Die Organisation macht Remini aufgrund ihres öffentlichen Umgangs mit ihrer Zeit bei Scientology damit unter anderem für eine Messerattacke auf einen Scientology Security-Mann in Australien im Jahr 2019 verantwortlich.

3. Vereinigte Staaten von Amerika

3.1. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften

In den USA besagt der Zusatzartikel I¹¹⁵ der Verfassung vom 17. September 1787¹¹⁶ in Bezug auf die Religionsfreiheit:

„Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Religion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung beschränkt [...]“¹¹⁷

Der erste Teil dieser Rechtsverbürgung wird als „Einrichtungsklausel“ (establishment clause), der zweite Teil als „Ausübungsklausel“ (free exercise clause) bezeichnet.¹¹⁸ Die Einrichtungsklausel soll vor allem die Trennung von Staat und Kirche sicherstellen, während die Ausübungsklausel die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gegenüber staatlichen Beeinträchtigungen abschirmt.¹¹⁹

114 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 121.

115 Die Zusatzartikel I - X der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden die sog. „Bill of Rights“ und sind 1791 in Kraft getreten.

116 Constitution of the United States, <https://constitution.congress.gov/constitution/>.

117 „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof (...)“; Übersetzung nach: Zusatzartikel I der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17.09.1787, [Constitution of the United States of America in various foreign languages: German](#), [Library of Congress](#), 1987.

118 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 80.

119 Fleischer, Von Krippen, Kreuzen und Schulgebeten: Negative Religionsfreiheit und staatliche Neutralität im Spiegel der amerikanischen Rechtsprechung, JZ 1995, 1001.

Obwohl die Klauseln ausdrücklich nur den Kongress adressieren, gelten sie für alle staatlichen Stellen.¹²⁰

Zunächst ist zu klären, was überhaupt unter den Religionsbegriff des 1. Zusatzartikels fällt. Eine Definition von Religion hat der Supreme Court nicht entwickelt, es lassen sich der Rechtsprechung jedoch einige Kernaussagen entnehmen, aus denen sich ergibt, was unter dem Religionsbegriff des 1. Zusatzartikels fällt:¹²¹ So muss eine religiöse Überzeugung nicht an eine Kirche gebunden sein und es darf sogar ein Gottesglaube fehlen¹²² (auch ein säkularer Humanismus¹²³ und Atheismus als Freiheit, nichts zu glauben, sind erfasst). Wie von Art. 4 Abs. 1 GG werden also auch weltanschauliche Bekenntnisse erfasst.¹²⁴ Jeder religiöse Standpunkt muss ernsthaft vertreten werden.¹²⁵ Der Staat bewertet religiöse Positionen nicht.¹²⁶ Es können sich sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen und Religionsgemeinschaften auf die religiösen Garantien berufen. Auch gewinnorientierte Gesellschaften, deren Anteilseigner religiöse Überzeugungen geltend machen, hat der Supreme Court als vom Schutzbereich erfasst angesehen.¹²⁷

Die Einrichtungsklausel dient der grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat. Der Staat muss sich allen Religionen gegenüber neutral verhalten (Neutralitätspflicht) und darf keine religiöse Gruppierung bevorzugen oder benachteiligen.¹²⁸ Dem Staat ist es sowohl verboten, die Religion zu fördern als auch zu hindern.¹²⁹ Zwischen Kirche und Staat besteht eine „wall of separation“ (eine trennende Mauer).¹³⁰ Vor diesem Hintergrund hielt es der Supreme Court etwa für zulässig, dass der Staat religiöse Gemeinschaften von der Grundsteuer befreite, weil auch andere gemeinnützige Körperschaften begünstigt wurden.¹³¹ Eine ausdrücklich vorgesehene Kooperation zwischen Staat und Religionen, wie sie das Grundgesetz etwa in Art. 7 Abs. 3 GG (Religionsunterricht an staatlichen Schulen), Art. 7 Abs. 5 GG (Begünstigung von Grundschulen, die

120 „The First Amendment also applies to all branches of government, including legislatures, courts, juries and executive officials and agencies. This includes public employers, public university systems, and public school systems.“, Volokh, First Amendment, Encyclopedia Britannica, <https://www.britannica.com/topic/First-Amendment>.

121 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 81.

122 [United States v. Seeger](#), 380 I.S. 163, 165 f. (1965); [Welsh v. United States](#), 398 U.S. 333, 340 (1970).

123 [Torcaso v. Watkins](#), 367 U.S. 488, 495 (1961).

124 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 81.

125 [United States v. Seeger](#), 380 I.S. 163, 166 (1965).

126 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 81.

127 [Burwell v. Hobby Lobby](#), 573 U.S. 691 (2014), umstritten, s. Sondervotum von Ginsburg und Kagan.

128 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 85.

129 Currie, Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, 1. Aufl. 1988, S. 72 f.

130 [Reynolds v. United States](#), 98 U.S. 145 (1878).

131 [Walz v. Tax Commission](#), 379 U.S., 664 (1969).

Bekenntnisschulen sind), Art. 137 Abs. 6 WRV i. V. m. Art. 140 GG (Kirchensteuer sowie Zusammenarbeit bei der Erhebung) und Art. 139 Abs. 5 WRV i. V. m. Art. 140 GG (Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft von Religionsgemeinschaften) regelt, kennt die US-Verfassung nicht.¹³²

Die freie Religionsausübung schützt – wie Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG – sowohl das Bilden eines Glaubens (forum internum) als auch das Bekennen zu und Handeln nach Glaubenssätzen (forum externum). Dem Staat ist es untersagt, seinen Bürgerinnen und Bürgern eine Religion aufzuzwingen oder sie wegen ihrer religiösen Vorstellungen zu sanktionieren. Dabei genießt die Bekenntnisfreiheit absoluten Schutz, während die Freiheit, nach eigenen Glaubenssätzen zu handeln, gewissen Beschränkungen unterliegen kann.¹³³ Die Ausübungsfreiheit gewährt grundsätzlich kein Recht auf Ausnahmeregelungen für Religionsgemeinschaften: So müssen sich nach der Rechtsprechung des Supreme Court¹³⁴ Mormonen an das Verbot der Polygamie halten, obgleich ihr Glaube anderes fordert¹³⁵, Arbeitgeber, deren Glaube den Sonntag als religiösen Feiertag nicht kennt, ihren Arbeitnehmern diesen als freien Tag einräumen¹³⁶ und Soldaten, deren Religion eine Kopfbedeckung vorschreibt, sich an die von der Armee vorgegebene Kleiderordnung halten.¹³⁷

3.2. Scientology als Religionsgemeinschaft und das Verfahren um die Steuerbefreiung

Im Unterschied zu Deutschland kennt das amerikanische Recht keine Definition des Begriffs Religion. Vielmehr kann sich jede Gruppierung Religionsgemeinschaft nennen, solange sie ihren Standpunkt ernsthaft vertritt. Der Staat bewertet religiöse Positionen nicht (s. unter 3.1.). Auch gewinnorientierte Unternehmen genießen den Schutz des 1. Zusatzartikels. Für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft kommt es nicht darauf an, ob die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen. Als Religionsgemeinschaft ist die Organisation jedoch den allgemeinen Gesetzen unterworfen.¹³⁸

Die Erteilung der Steuerbefreiung, die für 153 Scientology-Organisationen, -Missionen und -Gruppen in den USA im Jahre 1993 erfolgt ist¹³⁹, stellte sich insgesamt als komplexer Vorgang

132 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 84

133 Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 87; Congressional Research Service, Overview of Free Exercise Clause, in: Constitution of the United States of America: Analysis and Interpretation, https://constitution.congress.gov/browse/essay/amdt1-4-1/ALDE_00013221/#ALDF_00020742; [Cantwell v. Connecticut](#), 310 U.S. 296, 303 f. (1940).

134 Zu den Beispielen: Beaucamp, Einführung in das Verfassungsrecht der USA, 1. Aufl. 2021, S. 87.

135 [Reynolds v. United States](#), 98 U.S. 145, 166 f. (1879).

136 [Braunfeld v. Brown](#), 366 U.S. 599, 606 (1961).

137 [Goldman v. Weinberger](#), 475 U.S. 503, 507 (1986).

138 Volokh, First Amendment, Encyclopedia Britannica, <https://www.britannica.com/topic/First-Amendment>.

139 Vgl. Kent, Stephen A., Scientology in the United States, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Wie umgehen mit Scientology? Ein internationaler Vergleich, Interne Studie Nr. 152/1998, S. 15.

dar¹⁴⁰. Die Steuerbefreiung erfolgte aufgrund von *section 501 (c) (3)* und *section 170 (b) (1) (A) (i)* des *Internal Revenue Code*.¹⁴¹ In *section 501 (c) (3)* heißt es, dass von der Steuer befreit sind:

„Corporations, and any community chest, fund, or foundation, organized and operated exclusively for religious, charitable, scientific [...] purposes [...].“¹⁴²

Für die Frage der Steuerbefreiung kommt es also im Gegensatz zur Frage nach dem Schutz der Religionsfreiheit auf die Frage an, ob die Tätigkeit ausschließlich („exclusively“) religiösen Zwecken dient. Aus diesem Grund wurde der Organisation zunächst keine Steuerbefreiung zugestanden.¹⁴³ Die Steuerbefreiung der Scientology Organisation war das Ergebnis einer zweijährigen Auseinandersetzung zwischen Scientology und der zuständigen Steuerbehörde, dem United States Internal Revenue Service (IRS).¹⁴⁴ Die Einzelheiten, die zu einer Abweichung des IRS von der bis dahin von der amerikanischen Regierung vertretenen Auffassung, Scientology sei eine vornehmlich als Wirtschaftsunternehmen tätige Organisation¹⁴⁵, geführt haben, sind nicht bekannt. Es wird jedoch über langjährigen Druck auf einzelne IRS-Mitarbeiter berichtet.¹⁴⁶ Karen S. Lord, Beraterin für Fragen der Religionsfreiheit bei der amerikanischen Helsinki-Kommission, wies darauf hin, es gebe im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung etliche ungeklärte Fragen, die auch weitestgehend ungeklärt blieben. Alle IRS-Mitarbeiter waren zur Geheimhaltung aller amtsinterner Vorgänge verpflichtet.¹⁴⁷

3.3. Stellung von Scientology in den USA

Durch die Einbindung insbesondere bestimmter Künstler der Hollywood-Prominenz will die Scientology Organisation erreichen, dass ein sozial erfolgreiches Bild von Scientology entsteht.¹⁴⁸ In

140 Zum Ganzen etwa: Braun, *Scientology – Eine extremistische Religion*, 1. Aufl. 2004, S. 314 f.; Fifka/Sykora, *Scientology in Deutschland und den USA*, 1. Aufl. 2009, S. 126 ff.

141 Fifka/Sykora, *Scientology in Deutschland und den USA*, 1. Aufl. 2009, S. 128.

142 U.S. Code, Title 26, Subtitle A, Chapter 1, Subchapter F, Part I [§ 501 \(c\) 3](#) - Exemption from tax on corporations, certain trusts, etc.

143 Fifka/Sykora, *Scientology in Deutschland und den USA*, 1. Aufl. 2009, S. 127.

144 Kent, Stephen A., *Scientology in the United States*, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Wie umgehen mit Scientology? Ein internationaler Vergleich*, Interne Studie Nr. 152/1998, S. 15.

145 Kent, Stephen A., *Scientology in the United States*, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Wie umgehen mit Scientology? Ein internationaler Vergleich*, Interne Studie Nr. 152/1998, S. 15; Fifka/Sykora, *Scientology in Deutschland und den USA*, 1. Aufl. 2009, S. 127.

146 Vgl. z.B. Köster-Loßack, *Eine Fratze des modernen Kapitalismus*, in: Kruchem, *Staatsfeind Scientology*, 1. Aufl. 1999, S. 122 ff., S. 125.

147 Vgl. Lord, *Deutsche wollen Zulassungstempel für Religionen*, in: Kruchem, *Staatsfeind Scientology*, 1. Aufl. 1999, S. 338 ff., S. 344.

148 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 122; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, [Das System Scientology](#), 8.10.2020, S. 21.

den 1990er Jahren war es durch Interventionen dieser herausgehobenen Personen möglich, in den USA den Eindruck religiöser Diskriminierung der Scientologen in Deutschland hervorzurufen. So haben z.B. 34 Hollywood-Prominente in einem offenen Brief an den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl vom 9. Januar 1997 eine Parallele zwischen der Judenverfolgung im Nationalsozialismus und der angeblichen „Verfolgung“ von Scientologen in Deutschland hergestellt. Von diesem Brief haben sich einige Unterzeichner inzwischen wieder distanziert.¹⁴⁹ Der Vergleich zwischen dem Holocaust und der „Verfolgung“ von Scientologen in Deutschland, der von Scientology mehrfach bemüht wurde¹⁵⁰, ist für Scientology in den USA nicht erfolgreich gewesen.¹⁵¹ Dennoch hat das State Department der USA in seinem jährlichen Menschenrechtsbericht Deutschland mehrfach wegen seines Umgangs mit Scientology gerügt.¹⁵² Auch im Menschenrechtsbericht 2023 wird der Umgang mit Scientology in Deutschland aufgegriffen. So wird insbesondere die Überwachung von Scientology durch den Verfassungsschutz kritisiert:

„[...] representatives of some monitored groups, such as Scientologists, complained the publication of the organizations’ names contributed to prejudice against them.“¹⁵³

Der Bericht des State Department zu Internationaler Religionsfreiheit 2023 erwähnt die Überwachung durch den Verfassungsschutz unter dem Punkt „Abuses Involving the Ability of Individuals to Engage in Religious Activities Alone or In Community with Others“ und erwähnt ergänzend:

„At least four major political parties – the Christian Democratic Union (CDU), Christian Social Union, Social Democratic Party, and Free Democratic Party – continued to exclude Scientologists from party membership. “Sect filters,” i.e., signed statements by potential employees confirming they had no contact with the COS [Church of Scientology], remained in use in the public and private sectors.“¹⁵⁴

Dennoch hat Scientology auch in den USA an Einfluss verloren. Dies wird teilweise mit der Entwicklung des Internets begründet: Zum einen sei es dadurch möglich, dass Dokumente der Organisation, die vorher käuflich erworben werden mussten, elektronisch in Umlauf geraten.

149 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 120.

150 Vgl. Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 120.

151 Vgl. Lord, Deutsche wollen Zulassungstempel für Religionen, in: Kruchem, Staatsfeind Scientology, 1. Aufl 1999, S. 338 ff., S. 344; Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 120.

152 Lord, Deutsche wollen Zulassungstempel für Religionen, in: Kruchem, Staatsfeind Scientology, S. 338 ff., S. 343.

153 U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Germany](#), Section 2 B.

154 U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Germany](#), Section II.

Andererseits sei durch das Internet die Möglichkeit, Kritik zu äußern – und damit auch zu rezipieren – wesentlich erleichtert.¹⁵⁵

In der Öffentlichkeit gab es seit Ende der 1990er-Jahre in den USA einige öffentliche Skandale und Kritik, was Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Scientology hatte. Hierzu gehört u. a. die Untersuchung des Todes der Scientologin Lisa McPherson,¹⁵⁶ Berichte ehemaliger Mitglieder über Gefangenenlager und körperliche Gewalt,¹⁵⁷ sowie die Enthüllungsbücher der Nichte sowie des Vaters des Scientology Führers David Miscavige.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Frage, ob Scientology eine Religion ist, in Deutschland unter Bezugnahme auf einen staatsrechtlich zu definierenden Religionsbegriff erfolgt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den USA, wo der Begriff Religion staatlicherseits nicht definiert wird. Gleichzeitig ist den USA indes auch jede Form der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften – wie sie in Deutschland z.B. in Form der Verleihung der Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht – unbekannt. Die Möglichkeit der Steuerbefreiung beschränkt sich nicht auf Religionsgemeinschaften. Die Hintergründe der Steuerbefreiung von Scientology in den USA im Jahre 1993 sind im Einzelnen nicht bekannt. In Deutschland wird die Organisation teilweise als Religion, teilweise als Wirtschaftskonzern oder Gefahr für die Demokratie beurteilt und vom Verfassungsschutz beobachtet.

155 Fifka/Sykora, Scientology in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2009, S. 149 ff.

156 Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, [BT-Drs. 13/10950](#) vom 09.06.1998, S. 122. Zum Todesfall Lisa McPherson s. die ausführliche Schilderung von Kennan George Dandar, Anwalt der Familie McPherson, in: Ein massives Risiko negativer PR, in: Kruchem, Staatsfeind Scientology?, 1. Aufl. 1999, S. 20 ff., sowie die Schilderung von Laura L. Vaughan, Anwältin, und Brian J. Anderson, Sprecher der „Church of Scientology“ in: Soll man sie nackt auf die Straße laufen lassen?, in: Kruchem, Staatsfeind Scientology?, 1. Aufl. 1999, S. 28 ff.

157 Coccozza, ‘At 52, I abandoned everything, every friend, every family member’: the top official who escaped Scientology, in: The Guardian, 17.11.2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/nov/17/mike-rinder-the-high-ranking-official-who-escaped-scientology>.